Datenschutz-Infoveranstaltung Younion NÖ
Samstag, 14.4.2018

Das neue Datenschutzrecht

Thomas Riesenecker-Caba

Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitswelt (FORBA), Wien

1

Was wird neu ab 25. Mai 2018?

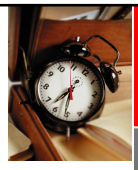

- Einheitliches Regelwerk in gesamten EU (aufgrund Öffnungsklauseln ist national eine Konkretisierung möglich) -> gleiche Wettbewerbsbedingungen – Marktortprinzip!
- Einheitliche Dokumentationspflichten
- Besserer Schutz für natürliche Personen
- Erweiterte Befugnisse der Datenschutzbehörde(n)
- Härtere Strafen bei Verstößen

2

AB 25. Mai 2018 EU weites RECHT!!

Höhere Strafbestimmungen (Art 83)

- Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend
- Prüfung der Umstände durch Aufsichts-behörde (in Ö Datenschutzbehörde)
- bis zu 10 Mio. € oder 2% des gesamten weltweit erzielten Umsatzes (Art 83 Abs 4)
- bis zu 20 Mio. € oder 4% des gesamten weltweit erzielten Umsatzes (Art 83 Abs 5)

3

Marktortprinzip: Google und WhatsApp bewegen sich …

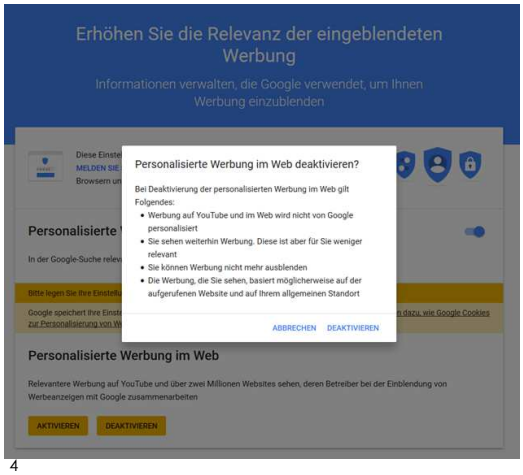

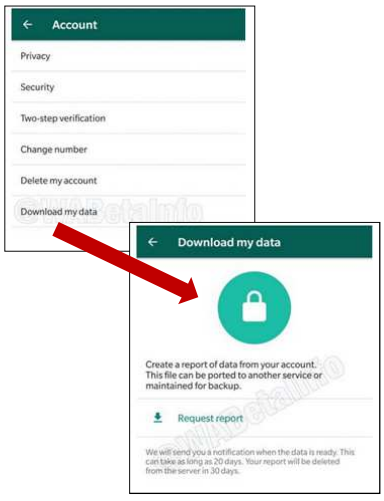

4

Datenschutz – Datensicherheit – Informations-schutz

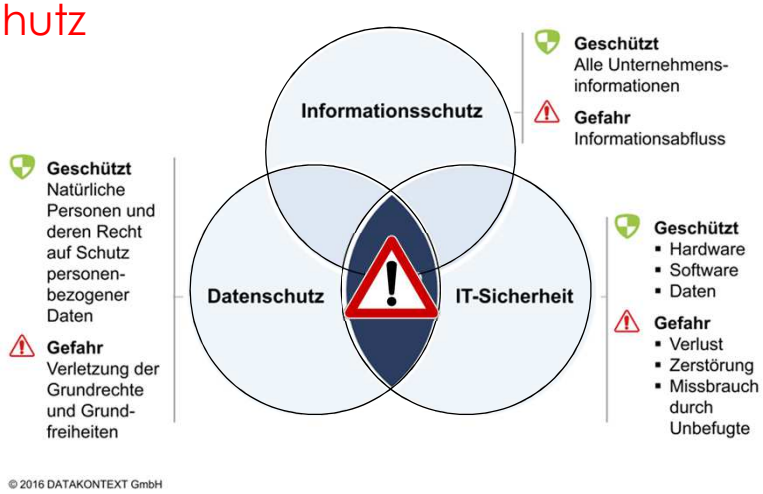

5 Abbildung aus: Gola et. al (2017): Datenschutz-Grundverordnung im Überblick, DATAKONTEXT (adaptiert)

Definitionen nach Art. 4 DS-GVO

Verantwortlicher

die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen

über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet

Erwägungsgrund 18: Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, ***die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten*** *und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen wird.*

6

Definitionen nach Art. 4 DS-GVO

Verarbeitung

mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung

7

Definitionen nach Art. 4 DS-GVO

Dateisystem

jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird

8

Definitionen nach Art. 4 DS-GVO

personenbezogene Daten

alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen

als identifizierbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen bestimmt werden kann, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind

9

Art 9 DS-GVO: besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person

10

Rechtliche Grundlagen

11

Art 5 DS-GVO: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (1/2)

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; (…) („Zweckbindung“);

c)dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

12

Art 5 DS-GVO: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (2/2)

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; (…) („Speicherbegrenzung“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

13

Art 6 DS-GVO: Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (1/2)

(1) Die **Verarbeitung ist nur rechtmäßig**, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

14

Art 6 DS-GVO: Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (2/2)

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

15

Betroffenenrechte

„Ein unionsweiter wirksamer Schutz personen-bezogener Daten erfordert die Stärkung und präzise Festlegung der Rechte der betroffenen Person.“

(Erwägungsgrund 11)

- Artikel 12: Transparente Information
- Artikel 13 und 14: Informationspflicht
- Artikel 15: Auskunftsrecht
- Artikel 16: Recht auf Berichtigung
- Artikel 17: Recht auf Löschung
- Artikel 18: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Artikel 20: Recht auf Datenübertragbarkeit
- Artikel 21: Widerspruchsrecht

16

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art 30)

(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis **aller** Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;

b) die Zwecke der Verarbeitung;

c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;

17

Inhalt Verzeichnis

d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;

e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation *(…)*;

f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;

g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

18

Wie und wer?

(3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(4) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sowie gegebenenfalls der Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters stellen der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, **sofern** die von ihnen vorgenommene Verarbeitung nicht ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, die Verarbeitung nur gelegentlich erfolgt oder nicht die Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 (…) einschließt.

19

AB 25. Mai 2018 EU weites RECHT!!

Sicherheit der Verarbeitung (Art 32)

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen**, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten …

20

AB 25. Mai 2018 EU weites RECHT!!

Datenschutzbeauftrage/r (Art 37 ff)

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,

b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder

c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.

21

AB 25. Mai 2018 EU weites RECHT!!

Aufgaben Datenschutzbeauftrage/r (Art 39) 1/2

(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;

b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;

22

AB 25. Mai 2018 EU weites RECHT!!

Aufgaben Datenschutzbeauftrage/r (Art 39) 2/2

c) Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;

d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;

e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

23

Rechtsbehelfe, Haftungen und Sanktionen

	DS-GVO (EU)	**DSG**** (Österreich)
Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde*	Artikel 77	§ 24
Vertretung der betroffenen Person	Artikel 80	
Haftung und Recht auf Schadenersatz	Artikel 82	§ 29
Verhängung von Geldbußen	Artikel 83	§ 30
Verwaltungstrafbestimmungen		§ 62
Datenverarbeitung in Gewinn- und Schädigungsabsicht		§ 62
* in Österreich Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at)		
** Spezifikation für Österreich		

24

Anmerkungen, Fragen ?

25

Kontaktdaten FORBA

Thomas Riesenecker-Caba

Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitswelt (FORBA)

riesenecker@forba.at

http://www.forba.at

26